

3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 2018 folgende 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 02. Juli 2009 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 3, 24, 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 und 30 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),

Artikel 1

In § 1 Absatz 1 werden die Worte:

„Der hauptamtliche Bürgermeister und sein Vertreter, ...“

gestrichen.

Somit lautet § 1 Absatz 1 nunmehr wie folgt:

„Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Vorsitzende der Gemeindevertretung, die Mitglieder der Ortsbeiräte und die Ortsvorsteher, die Mitglieder der Ausschüsse und deren Vorsitzende sowie die Beauftragten der Gemeinde laut Hauptsatzung haben Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung.“

Artikel 2

§ 2 Absätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

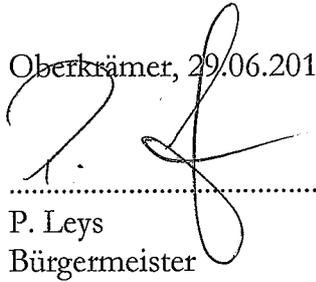
Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 des § 2 werden nunmehr zu § 2 Absätze 2, 3 und 4.



Artikel 4

Diese 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 02. Juli 2009 tritt zum 01. Juli 2018 in Kraft.

Oberkrämer, 29.06.2018



.....

P. Leys
Bürgermeister